



Rechtliches zur Direktvermarktung

Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb

www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUS

 **LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
Landwirtschaftskammer Österreich, A-1015 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0,
lfi@lk-oe.at, www.lfi.at, www.gutesvombauernhof.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung

Projektleitung und Redaktion: Dr. Martina Ortner, Bildungsprojekt Direktvermarktung, LK Österreich

Autor: Dr. Karl Penninger, LK Oberösterreich

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser ist unzulässig!

Fotorechte: APV/Lechner

Produktion: G&L, www.gul.at

Alle Inhalte vorbehalten Druck- und Satzfehler. Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil nur in einer geschlechtsspezifischen Form ausgeführt, stehen aber sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

1. Auflage, Juni 2018

Die Herstellung von Alkohol im landwirtschaftlichen Betrieb kann entweder im **Abfindungswege**, mit Sonderbestimmungen für den Hausbrand **oder** in **Verschlussbrennereien** erfolgen, wobei die „Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung“ ein Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei ist.

1. Alkohol und Steuer

Grundlage für die Alkoholbesteuerung ist das **Alkoholsteuergesetz** (AlkStG). Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Erzeugnisse, die im Steuergebiet hergestellt werden. Steuergebiet ist das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Für den **Vollzug** des Alkoholsteuergesetzes (Abfindungsanmeldung, Gerätezulassung, Versteuerung, Überwachung usw.) sind die **Zollämter** zuständig.

Die Abfindungsberechtigten haben ein **Überwachungsbuch** zu führen, worin die Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe, sowie die fortlaufend nummerierten Maischebehälter aufzuzeichnen sind. Ein Verlust des Überwachungsbuches ist unverzüglich beim Zollamt anzuzeigen.

Steuersätze

Der Regelsatz beträgt € 12,00 je Liter Alkohol.

Für das 100- und 300-Liter Kontingent beträgt die Alkoholsteuer € 6,48 je Liter Alkohol. Die in diesen Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist generell von der Alkoholsteuer befreit.

Für die Zusatzmenge von 100 Liter Alkohol beträgt die Alkoholsteuer € 10,80 je Liter Alkohol.

Meldepflicht

Wird eine zur Herstellung von Alkohol verwendete Vorrichtung erworben oder veräußert (z.B. Übergabe/Übernahme bzw. Verkauf/Kauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), muss dies dem zuständigen Zollamt innerhalb einer Woche (gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses) schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann formlos oder unter Verwendung eines Formblattes erfolgen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Brenngeräte bis 2 Liter, die nicht zur Alkoholherstellung verwendet werden (z.B. zu Ausstellungszwecken).



Bild 1: Zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Foto: APV/Lechner

2. Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol

Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Das Merkmal der abfindungsweisen Alkoholherstellung besteht darin, dass die Alkoholmenge (Abfindungsmenge) und der zum Herstellen der Abfindungsmenge erforderliche Zeitraum (Brenndauer) durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten bestimmt werden.

Verkehrsbeschränkungen

Der unter Abfindung hergestellte Alkohol (einschließlich des alkoholsteuerfrei erzeugten Hausbrandes) darf nur veräußert werden an:

- **Letztverbraucher** durch Ausschank oder in Kleingebinden (Gefäße bis 2 l) mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist. Laut BMF Erlass bedeutet der Begriff „Letztverbraucher“, dass der Abnehmer des Produktes dieses nicht weiterveräußern darf, es bedeutet jedoch nicht, dass er es selbst konsumieren muss. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass beispielsweise der Schnapsverkauf an Vereine oder an Firmen, wenn der Schnaps von diesen als Weihnachtsgeschenk an Vereinsmitglieder oder Kunden weitergegeben wird, nunmehr zulässig ist.
- **Gast- und Schankgewerbetreibende** (ebenfalls in Kleingebinden mit Abfindungsvermerk) zur Weiterveräußerung durch Ausschank im Gast- und Schankbetrieb.
- Inhaber eines Alkohollagers.

 Es ist **verboten**, **abfindungsweise hergestellten Alkohol** aus dem **Steuergebiet** zu verbringen oder verbringen zu lassen bzw. zu liefern oder liefern zu lassen.

2.1 Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnene Stoffe gebrannt werden:

- **Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben**, die der Verfügungsberechtigte als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat.
- **Wildwachsende Beeren und Wurzeln**, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder in seinem Auftrag sammeln ließ.
- Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie z.B. Trauben und Obstwein.
- **Getreide**, wobei für den Getreidebrand Sonderregelungen bestehen.

Die Herstellung von Alkohol aus Getreide oder aus Halmrüben ist grundsätzlich nur den Bergbauern gestattet, wenn diesen nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen. Flachlandbauern dürfen nur dann Getreide brennen, wenn sie zwischen 1990 und 1994 (innerhalb von 5 Jahren vor dem 1.1.1995) Branntwein aus Getreide hergestellt haben.

Zukauf von alkoholbildenden Stoffen: Abfindungsberechtigte, die über ein 300 Liter Alkohol Brennrecht (= 300 l A) verfügen und bis einschließlich 31.12.1994 alkoholbildende Stoffe zukaufen durften, behalten das Zukaufsrecht (auch nach dem 1.1.1995).

Sonstige alkoholbildende Stoffe, wie z.B. Topinambur, Edelkastanie, Kürbis, Honig und sonstige nicht in der Abfindungsverordnung aufgezählte alkoholbildende Stoffe dürfen nur in Verschlussbrennereien verarbeitet werden.

2.2 Ausbeutesätze

Die nachfolgenden Ausbeutesätze beziehen sich auf jeweils 100 l zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine.

Aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine	l A
Äpfel, Birnen	3
Sonstiges Kernobst	2
Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
Kirschen, Weichseln	5
Schlehen, Kornelkirschen	2
Sonstiges Steinobst	3
Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
Hagebutten	2
Sonstige Beeren	2
Weintrauben	4,5
Traubenwein	10
Sonstiger Obstwein aus in Z 1 bis 9 genannten Stoffen	6
Obstweihenefe und Traubenweihenefe, flüssig	3
Obstweihenefe und Traubenweihenefe, gepresst	2
Treber und Trester	2,5
Meisterwurz, Enzianwurzeln	2
Halmrüben	2
nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes Kernobst	3,6

Ausbeutesatz bei Most:

Bei Most (Obstwein) gilt ein fixer Ausbeutesatz von 6 l Alkohol pro 100 l Obstwein. Es kann zur Berechnung aber auch ein Untersuchungszeugnis einer anerkannten österreichischen Untersuchungsanstalt vorgelegt werden.

Als Alkoholausbeute gilt dann der nachweislich festgestellte Alkoholgehalt (Volumenkonzentration in Prozent) vermindert um höchstens zwei Prozentpunkte. Die Ausbeutesätze laut Verordnung (z.B. Äpfel und Birnen 3 %, Weintrauben 4,5 %) dürfen aber nicht unterschritten werden.

Beispiel a) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Ausbeutesatz 6 % ergibt 30 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 6,48 x 30 l = € 194,40

Beispiel b) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Alkoholgehalt 6 % lt. Untersuchungszeugnis

Alkoholausbeute: 6 % - 2 Prozentpunkte = 4 % ergibt 20 l Alkohol

Alkoholsteuer: € 6,48 x 20 l = € 129,60

Ausbeutesatz bei Getreide:

Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 24 l Alkohol.

2.3 Brenngeräte

Zum Herstellen von Alkohol sind nur einfache Brenngeräte erlaubt, wobei darunter eine Vorrichtung zu verstehen ist, die aus Heizung, Brennblase, Helm, Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm können ein Schauglas aufweisen, sie dürfen aber keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben.

Unschädlich sind folgende Sondereinrichtungen: Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als 3 Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

Zulassung von Brenngeräten

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist schriftlich vom Eigentümer einzubringen und zwar beim für den Aufbewahrungsort des Brenngerätes zuständigen Zollamt. Der Antrag hat Name und Anschrift des Antragstellers, den Aufbewahrungsort und eine Beschreibung des Brenngerätes zu enthalten.

Der Erwerb, die Herstellung oder die Veräußerung einer "Alkoholerzeugungsanlage" mit mehr als 2 Raumliter Inhalt ist dem Zollamt innerhalb einer Woche anzuzeigen.

2.4 Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Fehlen dafür die technischen Voraussetzungen, so muss die Anmeldung in Papierform erfolgen, wobei amtliche Vordrucke und Muster zu verwenden sind.

Zur Abfindungsanmeldung sind folgende **Formulare** zu verwenden:

- VSt 3 Erfassung der Grunddaten / Änderung der Grunddaten
- VSt 4 Anmeldung zur Alkoholherstellung
- VSt 5 Anzeige einer Reinigung

Die Formulare sind als Ausfüll- und Druckversion verfügbar: www.bmf.gv.at

Bei Übermittlung per Post oder bei persönlicher Einbringung beim zuständigen Zollamt (ordentlicher Wohnsitz des Abfindungsberechtigten) ist der vollständig ausgefüllte Vordruck VSt 4 zu verwenden. Die Abfindungsanmeldung muss 5 Werktage vor Brennbeginn eingebracht werden.

Eine **Bewilligung** gilt als erteilt, wenn das Zollamt nicht innerhalb von 3 Tagen nach Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.

Wird die Abfindungsanmeldung persönlich eingebracht, kann mit Zustimmung des Zollamtes unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung mit der Herstellung von Alkohol begonnen werden.

Das Formular VSt 3 (Erfassung der Grunddaten) ist auszufüllen, wenn erstmals ein Brennvorgang angemeldet wird, bzw. wenn sich bereits erfasste Grunddaten seit dem letzten Brennvorgang geändert haben.

Der für die Einzahlung der Steuern bestimmte Erlagschein wird dem Abfindungsbrenner nach der jeweiligen Anmeldung gemeinsam mit dem Tagesauszug (= Buchungsanzeige am Abfindungskonto) am Postweg übermittelt.

Elektronische Abfindungsanmeldung über Finanzonline

Finanzonline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Internetbasis. Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Formular FON 1, Lichtbildausweis und gegebenenfalls Übergabsvertrag).

Mit der Anmeldung erhält der Landwirt eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der er auch persönliche Daten ändern und das Steuerkonto abfragen kann. Finanzonline kann unter <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> aufgerufen werden.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und Online übermittelt.

Informationen zu Finanzonline sind direkt auf der Homepage des Finanzministeriums bzw. unter der Telefonnummer 050 233 790 erhältlich.

Elektronische Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann über Finanzonline jederzeit eingereicht werden. Der frühest mögliche Brennbeginn ist jedoch 5 Stunden nachdem das Zollamt innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr.

Beispiele:

Anmeldung am Freitag 18:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Montag 13:00 Uhr

Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13:00 Uhr; frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13:00 Uhr; frühestmöglicher Brennbeginn: Dienstag 18:00 Uhr

Bei elektronischer Anmeldung gilt die Bewilligung als erteilt, wenn das Zollamt nicht bis zu Beginn der Brennfrist den Antrag mittels elektronisch übermittelter Nachricht oder auf eine andere Weise abweist. Der Antragsteller soll sich daher vor Brennbeginn über eine etwaige elektronische Abweisung (E-Mail-Nachricht) informieren.

2.5 Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer

Der Abfindungsberechtigte hat die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer selbst zu berechnen und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges.

Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim zuständigen Zollamt zu entrichten.

Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist (von den ersten 100 l zu € 6,48) vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

2.6 Jährliche Erzeugungsmengen

Grundsätzlich darf der Abfindungsberechtigte pro Jahr 100 Liter (100 %igen) Alkohol "I A" steuerbegünstigt (€ 6,48 pro l A) erzeugen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (€ 10,80 pro l A) herzustellen.

Jene Landwirte, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten des Alkohol - Steuer und Monopolgesetzes am 1.1.1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 l A) ausüben.

Ein Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (€ 10,80 pro l A) besteht auch für die 300 l A Brenner, sodass diese insgesamt 400 Liter Alkohol herstellen dürfen.

Brennabschnitt: Die Brennmengen beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr.

2.7 Brenndauer und Brennfrist

Die **Brenndauer** (erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Die **Brenndauer** (erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Tagen gleichmäßig zu verteilen. Der erste und letzte Tag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter **Brennfrist** (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag Alkohol hergestellt wird. Die Brennzeit ist frei wählbar (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr).

Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt werden und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

Die **Brenndauer** wird berechnet, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit der (für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät) maßgeblichen Konstante multipliziert wird. Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

Bei Zulassung eines einfachen Brenngerätes einer nicht bekannten Brenngerätetype ist ein Probebetrieb zur Ermittlung der Brenndauer durchzuführen.

Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer:

Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter x Konstante

Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A Brennverfahren		Konstante B
	Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen	
bis 10	43,3		27,2
20	22,1		13,9
30	15,0		9,4
40	11,5		7,2
50	9,4		5,9
60	7,9		5,0
70	6,9		4,4
80	6,2		3,9
90	5,6		3,5
100	5,1		3,2
110	4,7		3,0
120	4,4		2,8
130	4,1		2,6
140	3,9		2,5
150	3,7		2,3

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen die **Konstante B** anzuwenden.

2.8 Hausbrand

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand des abfindungsberechtigten Landwirtes (einschließlich Ehepartner) 15 Liter Alkohol steuerfrei. Zusätzlich steuerfrei sind für jeden Haushaltsangehörigen der zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet hat, in Tirol und Vorarlberg 6 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 51 Liter. In den anderen Bundesländern sind dies je Haushaltsangehörigem 3 Liter bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter Alkohol.

Landwirt im Sinne des Gesetzes ist, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Darüber hinaus muss der abfindungsberechtigte Landwirt seinen Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt, haben.

Als **Haushaltsangehörige** gelten andere Angehörige als Ehegatten, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer erfüllen (z.B. mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird;

Dienstnehmer, die ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind;

Personen, denen der Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Ausgedingevertrages freie Verköstigung zu leisten hat, wenn die genannten Personen mit dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht (selbst) zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

Hausbrandregelung allgemein: Der Landwirt muss zumindest zu einem erheblichen Teil den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten. Diese Voraussetzung kann entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der Betriebsgröße abgeleitet werden.

a) Familieneinkommen:

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem (geschätzten) land- und forstwirtschaftlichen Einkommen, den übrigen Bruttoeinnahmen des Abfindungsbrenners (z.B. aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit) und aus allfälligen sonstigen Familieneinkünften zusammen.

Unterliegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der Pauschalierung, so können die Einkünfte eines Nebenerwerbslandwirtes für die Berechnung des Familieneinkommens mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen bemessen werden.

Der Lebensunterhalt wird dann zu einem "erheblichen Teil" aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten, wenn der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 % der gesamten Bruttoeinnahmen (z.B. Bezüge aus nichtselbständiger Tätigkeit) beträgt.

Beispiel:

Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft:	€ 6.535,00	
Geschätzte Einnahmen (150 % des Einheitswertes)		€ 9.802,50
Übrige Bruttoeinnahmen:		
z.B. Hausvermietung	€ 2.616,00	
Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit	€ 14.534,00	€ 17.150,00
		€ 26.952,50

$$\frac{€ 9.802,50 \times 100}{€ 26.952,50} = 36 \%$$

Die steuerfreie Hausbrandmenge steht zu, weil der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze über 20 % liegt.

b) Betriebsgröße:

Der Lebensunterhalt wird auch dann zu einem erheblichen Anteil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche, die ein Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet, mindestens 5 ha oder bei Weinbau, Gartenbau oder Intensivobstbau 1 ha beträgt.

Hausbrandregelung für Bergbauern:

Nebenerwerbslandwirte, die einen Bergbauernbetrieb ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihrem Ehegatten bewohnen, bestreiten dann ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn mindestens 1 VE (gem. § 30 Abs. 7 BewG, z.B. 1 Rind über 2 Jahre: 1 VE, ein Schaf über 1 Jahr: 0,10 VE) gehalten werden und die gemeinsamen Einkünfte des Landwirtes und Ehegatten € 29.069,- brutto nicht übersteigen.

2.9 Das 300 I A Brennrecht

Brennberechtigte Landwirte, die bis zum 31.12.1994 über ein 300 I A Brennrecht verfügt haben, dürfen auf dem im Eigentum stehenden einfachen Brenngerät auch weiterhin eine Erzeugungsmenge von 300 I A herstellen.

Das Wegbringen des einfachen Brenngerätes des 300 I Abfindungsberechtigten vom Aufbewahrungsort oder die Verwendung des Brenngerätes durch einen Dritten führt grundsätzlich zum Verlust des 300 I Abfindungsbrennrechtes.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn

- das Brenngerät zum Zwecke einer Reparatur weggebracht wird;
- Miteigentümer des einfachen Brenngerätes dieses von der Aufbewahrungsstelle wegbringen und damit Alkohol unter Abfindung herstellen, ohne dass das 300 I A Brennrecht verloren geht. Die Miteigentümerschaft ist nachzuweisen.

Wird der im Rahmen des 300 I A Abfindungsbrennrechtes hergestellte Alkohol entgegen den Verkaufsbeschränkungen beispielsweise an Gewerbebetriebe verkauft, führt dies zum Verlust des 300 I A Abfindungsbrennrechtes.

Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02683-702

e-mail: office@lk-bgld.at**Landwirtschaftskammer Kärnten**

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

e-mail: office@lk-kaernten.at**Landwirtschaftskammer Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 050/259

e-mail: office@lk-noe.at**Landwirtschaftskammer Tirol**

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

e-mail: office@lk.tirol.at**Landwirtschaftskammer Vorarlberg**

6900 Bregenz, Montfortstraße 11/7

T: 05574/400

e-mail: office@lk-vbg.at**Landwirtschaftskammer Oberösterreich**

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

e-mail: office@k-ooe.at**Landwirtschaftskammer Salzburg**

5024 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870571

e-mail: office@lk-salzburg.at**Landwirtschaftskammer Steiermark**

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

e-mail: office@lk-stmk.at**Landwirtschaftskammer Wien**

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

e-mail: office@lk-wien.at**Landwirtschaftskammer Österreich**

1014 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/533441-0

e-mail: office@lk-oe.at



LFI Österreich

Schauflergasse 6
1015 Wien

www.lfi.at